



SATZUNG

**der Frauen-Union der CDU
Landesverband Brandenburg**

Stand: Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

| | | | | |
|--|------|-----------------------------------|-------|---|
| Präambel | | Präambel | Seite | 3 |
| Kapitel A – Ziele und Aufgaben | § 1 | Ziele und Aufgaben | Seite | 3 |
| Kapitel B – Name und Sitz | § 2 | Name | Seite | 3 |
| | § 3 | Sitz | Seite | 3 |
| Kapitel C – Mitgliedschaft | § 4 | Gesetzte Mitgliedschaft | Seite | 4 |
| | § 5 | Aufnahme von Parteiloson | Seite | 4 |
| | § 6 | Mitgliedsrechte und Pflichten | Seite | 4 |
| | § 7 | Beitragsregelungen | Seite | 4 |
| | § 8 | Beendigung der Mitgliedschaft | Seite | 5 |
| Kapitel D – Aufbau | § 9 | Gliederung | Seite | 5 |
| | § 10 | Organe | Seite | 5 |
| Kapitel E – Landesdelegiertentag | § 11 | Landesdelegiertentag | Seite | 5 |
| | § 12 | Aufgaben | Seite | 6 |
| | § 13 | Beschlussfähigkeit | Seite | 6 |
| | § 14 | Beschlüsse | Seite | 6 |
| | § 15 | Wahlen | Seite | 6 |
| | § 16 | Wahlverfahren | Seite | 7 |
| Kapitel F – Landesvorstand | § 17 | Landesvorstand | Seite | 7 |
| | § 18 | Aufgaben | Seite | 7 |
| | § 19 | Beschlussfähigkeit | Seite | 8 |
| | § 20 | Beschlüsse | Seite | 8 |
| | § 21 | Geschäftsführender Landesvorstand | Seite | 8 |
| | § 22 | Landesvorsitzende | Seite | 8 |
| | § 23 | Schatzmeisterin | Seite | 8 |
| | § 24 | <i>entfallen</i> | Seite | 8 |
| Kapitel G – Finanzen | § 25 | Finanzierung der FU | Seite | 9 |
| Kapitel H – Weitere Regelungen | § 26 | Verlautbarungen | Seite | 9 |
| | § 27 | Ergänzendes Satzungsrecht | Seite | 9 |
| | § 28 | Beschlüsse ohne Satzungsrecht | Seite | 9 |
| | § 29 | Satzungsänderungen | Seite | 9 |
| | § 30 | Inkrafttreten | Seite | 9 |

Präambel

Wir, die Mitglieder der Frauen-Union der CDU, im Bundesland Brandenburg bilden den Landesverband Brandenburg. Wir fühlen uns dem christlichen Verständnis vom Menschen und den Grundwerten Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit als Grundlage christlich demokratischer Politik verpflichtet.

Die Frauen-Union ist davon überzeugt, dass die soziale Verpflichtung für ein menschliches Miteinander, für verantwortliches Handeln zur Bewahrung der Schöpfung nur erreicht werden können, wenn Frauen auf allen Ebenen und in allen Bereichen an verantwortlicher Stelle mitwirken.

In dem Wissen, dass die Mitarbeit und Mitverantwortung von Frauen in Politik und Gesellschaft unverzichtbar sind, gibt sich die Frauen-Union der CDU Brandenburg zur Erfüllung dieser Aufgaben die folgende Satzung.

KAPITEL A – Ziele und Aufgaben

§ 1 – Ziele und Aufgaben

Die Frauen-Union hat die Aufgaben,

- a) zu politischen Fragen Stellung zu nehmen und zur Willensbildung der Partei beizutragen,
- b) das Gedankengut der CDU zu vertreten und zu verbreiten,
- c) die sich insbesondere aus den Lebensbereichen der Frauen ergebenden politischen Anliegen in der Partei und gegenüber politischen Entscheidungsgremien zu vertreten,
- d) die Frauen zu aktiver Mitarbeit in der Partei zu motivieren,
- e) die berechtigten Ansprüche der Frauen auf angemessene Vertretung in den Organen der Partei und den Parlamenten durchzusetzen,
- f) die Arbeit der Frauen in den Kreis- und Ortsverbänden zu unterstützen,
- g) auf die europäische und internationale Zusammenarbeit der Frauen hinzuwirken,
- h) die politische Bildung von Frauen zu fördern und deren Schulung zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

KAPITEL B – Name und Sitz

§ 2 – Name

- (1) Die Frauen-Union ist der organisatorische Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder der CDU sowie der CDU nahestehender parteiloser Frauen. Sie führt den Namen Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Brandenburg.
Die Bezeichnung lautet FU Brandenburg.
- (2) Die FU Brandenburg ist gemäß der Satzung der CDU Brandenburg eine Vereinigung der CDU Brandenburg.

§ 3 – Sitz

Der Sitz der FU Brandenburg ist der Sitz der Landesgeschäftsstelle der CDU Brandenburg.

KAPITEL C – Mitgliedschaft

§ 4 – Gesetzte Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der FU Brandenburg wird mit der Mitgliedschaft in der CDU erworben, es sei denn, dass das weibliche Mitglied ausdrücklich erklärt, nicht Mitglied der Frauen-Union werden zu wollen.

Mitglied kann auch jede Frau ab 16 Jahre werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der FU Brandenburg bekennt und sie zu fördern bereit ist.

§ 5 – Aufnahme von Parteilosern

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt bei Frauen, die nicht der CDU angehören, auf schriftlichen Antrag der Bewerberinnen.

Die Mitgliedschaft in einer mit der CDU konkurrierenden Partei, politischen Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der Frauen-Union aus.

Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand oder der Landesvorstand der Frauen-Union.

Die Mitgliedschaft ist zulässig am Wohnort oder am Ort des Arbeitsplatzes.

Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand der Frauen-Union.

§ 6 – Mitgliedsrechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der FU Brandenburg hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Frauen-Union teilzunehmen.
- (2) Zu Delegierten der Frauen-Union auf Kreis-, Landes- und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt für alle Delegierten in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP) und der Europäischen Frauenunion (EFU).
- (3) Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Frauen-Union, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU sein. Zu Beisitzerinnen auf Orts- und Kreisebene können auch Frauen gewählt werden, die nicht der CDU angehören. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.

§ 7 – Beitragsregelungen

- (1) Die Beitragsregelungen entsprechen der Regelung in der Bundessatzung der Frauen Union Deutschlands.
- (2) Mitglieder der FU Brandenburg, die nicht der CDU angehören, sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Landesdelegiertentag beschlossen wird.
- (3) Der monatliche Beitrag regelt sich wie folgt:

| monatliches Nettoeinkommen | monatlicher Mitgliedsbeitrag |
|----------------------------|------------------------------|
| bis € 750 | € 2,50 – 4,00 |
| € 750 – 1.500 | € 4,00 – 15,00 |
| € 1.500 – 3.000 | € 15,00 – 50,00 |
| über € 3000 | ab € 50,00 |

- (4) Der Mindestbetrag beträgt € 2,50. Auf Antrag kann das Mitglied von der Zahlung des Beitrages befreit werden.

- (5) Die Mitgliedsbeiträge verbleiben bei den Kreisverbänden der CDU, solange diese die Geschäftsführung der Kreisverbände der Frauen-Union wahrnehmen.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der FU Brandenburg endet durch Austritt aus der Frauen-Union bzw. CDU, Ausschluss oder durch Tod.

KAPITEL D – Aufbau

§ 9 – Gliederung

Die FU Brandenburg untergliedert sich in folgende Organisationsstufen:

- a) den Landesverband,
- b) die Kreisverbände,
- c) die Ortsverbände.

§ 10 – Organe

Die Organe des Landesverbandes der FU Brandenburg sind:

- a) der Landesdelegiertentag,
- b) der Landesvorstand.

KAPITEL E – Landesdelegiertentag

§ 11 – Landesdelegiertentag

- (1) Der Landesdelegiertentag ist das oberste politische Organ der FU Brandenburg.
- (2) Der Landesdelegiertentag setzt sich zusammen aus:
- a) den 108 Delegierten der Kreisverbände, die von deren Kreisversammlungen bzw. Kreisdelegiertentagen jeweils für 2 Jahre gewählt werden. Jeder Kreisverband erhält zunächst ein Grundmandat. Die restlichen 90 Delegierten werden auf die Kreisverbände im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Stichtag für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die 6 Monate vor dem Landesdelegiertentag in der zentralen Mitgliederdatei gemeldet sind.
 - b) und dem Vorstand des Landesverbandes.

Die weiblichen Mitglieder des Landtages Brandenburg, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses der CDU, die weiblichen Mitglieder des Landesvorstandes der CDU Brandenburg sowie die weiblichen Vorstandsmitglieder der Bundes- und Landesvereinigungen, sofern sie Mitglieder der CDU Brandenburg sind, nehmen beratend an den Landesdelegiertentagen teil.

- (3) Der Landesdelegiertentag tritt in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen.

- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung durch den Landesvorstand.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt achtundzwanzig Kalendertage, in begründeten Fällen zehn Kalendertage. Entscheidend ist das Datum des Poststempels.
- (6) Der Landesdelegiertentag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn fünf Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (7) Weiteres, insbesondere zur Antragsberechtigung, Antragsfristen, Personalvorschlägen, Tagungspräsidium, Mandatsprüfungs- und Stimmzählkommission sowie zum Protokoll regelt die Satzung bzw. die Verfahrens- und Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

§ 12 – Aufgaben

Der Landesdelegiertentag hat insbesondere die Aufgaben

- a) alle Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, die der Verwirklichung der in § 1 genannten Aufgaben dienen,
- b) den Bericht des Landesvorstandes über seine Arbeit entgegen zunehmen, über ihn zu beraten und zu beschließen,
- c) den Landesvorstand der FU Brandenburg zu entlasten,
- d) den Landesvorstand der FU Brandenburg zu wählen,
- e) Ehrenvorsitzende zu wählen,
- f) über die Satzung, Finanz- und Beitragsordnung zu beschließen,
- g) sich bei Bedarf eine gesonderte Geschäftsordnung zu geben,
- h) über Anträge zu beraten und zu beschließen,
- i) über das Programm des Landesverbandes zu beschließen,
- j) Delegierte zum Landesparteitag der CDU und zum Bundesdelegiertentag der FU zu wählen,
- k) über Anträge auf Auflösung oder Strukturveränderungen der FU Brandenburg zu beschließen.

§ 13 – Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (2) Falls die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, muss die Landesvorsitzende die Versammlung sofort aufheben und einen Termin sowie die Tagungsordnung für die nächste Sitzung verkünden. Sie ist dabei nicht an die satzungsgemäßen Form- und Fristvorschriften gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 14 – Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Übrigen gilt das Statut der CDU Deutschlands.

§ 15 – Wahlen

Sämtliche Gremien der FU Brandenburg sind in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählen.

§ 16 – Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Landesvorsitzende, die erste Stellvertreterin und die Schatzmeisterin werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
- (3) Die Wahl der zwei weiteren Stellvertreterinnen erfolgt in einem gesonderten Wahlgang. Näheres zum Wahlgang regelt die Satzung des Bundesverbandes.
- (4) Die Wahl der sechs Beisitzerinnen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Näheres zum Wahlgang regelt die Satzung des Bundesverbandes.
- (5) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte erfolgen, wenn sich auf Nachfrage kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegen stehen.

KAPITEL F – Landesvorstand

§ 17 – Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand gehören als gewählte Mitglieder an:
 - a) die Landesvorsitzende
 - b) die zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) die Schatzmeisterin,
 - d) die sechs Beisitzerinnen.
- (2) Die Ehrevorsitzenden gehören dem Landesvorstand als Mitglied kraft Satzung an.
- (3) Ständige Gäste mit beratender Stimme sind:
 - a) die weiblichen Mitglieder des Europäischen Parlaments aus Brandenburg,
 - b) die weiblichen Mitglieder des Bundestages aus dem Land Brandenburg,
 - c) die weiblichen Mitglieder des Landtages Brandenburg.
- (4) Der Landesvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen und wird durch die Landesvorsitzende in der Regel wenigstens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Landesvorstand muss innerhalb einer Frist von vier Wochen von der Landesvorsitzenden einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 18 – Aufgaben

Der Landesvorstand hat insbesondere die Aufgaben

- a) den Landesdelegiertentag vorzubereiten und einzuberufen,
- b) die Beschlüsse des Landesdelegiertentages auszuführen,
- c) dem Landesdelegiertentag Bericht zu erstatten,
- d) das Programm der FU Brandenburg zu erarbeiten und Richtlinien für die Durchführung zu erstellen,
- e) Kommissionen und Arbeitskreise einzurichten sowie Stellungnahmen, Resolutionen und andere politische Erklärungen zu erarbeiten,
- f) die Kandidatinnen für Ämter in Parteigremien auf Landesebene und andere Gremien unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kreisverbände vorzuschlagen,
- g) die organisatorischen Aufgaben der FU Brandenburg zu erledigen sowie die Arbeit der Kreis- und Ortsverbände zu koordinieren und zu fördern,

- h) die Satzungen der Kreisverbände zu genehmigen,
- i) bei Bedarf eine Geschäftsführerin der FU Brandenburg zu wählen,
- j) die von der Landesvorsitzenden vorgeschlagene Pressesprecherin zu wählen.

§ 19 – Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist durch die Landesvorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat die Landesvorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Sie ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung des Landesvorstandes gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 20 – Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Übrigen gilt das Statut der CDU Deutschlands.

§ 21 – Geschäftsführender Landesvorstand

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der Landesvorsitzenden,
 - b) den zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin.
- (2) Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte der FU Brandenburg und bildet den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB.

§ 22 – Landesvorsitzende

Die Landesvorsitzende oder eine der Stellvertreterinnen vertritt die FU Brandenburg gerichtlich und außergerichtlich. Die Stellvertreterinnen dürfen von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn die Landesvorsitzende verhindert ist.

§ 23 – Schatzmeisterin

Die Schatzmeisterin ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, die Konten und in die Buchführung der FU Brandenburg zu nehmen.

§ 24 – entfallen

KAPITEL G – Finanzen

§ 25 – Finanzierung der FU

Die Finanzierung der Arbeit der FU Brandenburg ist Aufgabe der CDU. Die Bereitstellung der für die satzungsgemäßen Aufgaben der FU Brandenburg erforderlichen Mittel erfolgt durch die Landes- bzw. Kreisparteien.

KAPITEL H – Weitere Regelungen

§ 26 – Verlautbarungen

Die FU Brandenburg hat das Recht zu eigenen Verlautbarungen im Rahmen der Grundsätze der CDU Brandenburgs.

§ 27 – Ergänzendes Satzungsrecht

Für alle nicht in der Satzung geregelten Angelegenheiten und Vorgänge gelten analog die Bestimmungen des Statuts der CDU Brandenburg sowie der Satzung des Bundesverbandes der Frauen-Union.

§ 28 – Beschlüsse ohne Satzungsrecht

Der Landesvorstand kann zur Verfahrensweise in Satzungsfragen Beschlüsse fassen, die selbst nicht Eingang in die Satzung finden. Diese Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit im Landesvorstand.

§ 29 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf dem Landesdelegiertentag beschlossen werden.

§ 30 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Landesdelegiertentag und ihrer Genehmigung durch den Bundesvorstand der Frauen-Union in Kraft.

Die Satzung wurde am 28. November 1992 vom Landestag der FrauenUnion Brandenburg in Berlin beschlossen. Zuletzt geändert auf dem FU-Landestag am 03. März 2007 in Potsdam und auf dem Landesdelegiertentag der FrauenUnion Brandenburg am 28. März 2009 in Niewitz. Die Satzungsänderungen wurden genehmigt durch den Bundesvorstand der Frauen Union Deutschlands und den Landesvorstand der CDU Brandenburg.